

Abweichungssatzung für das Stadtfest 2022

Beschluss DS/2022/317

Die Stadtvertretung beschließt für das Stadtfest 2022 folgende Abweichungssatzung:

Präambel

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V vom 13. Juli 2011, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019; GVOBl. MV S. 467) und der Stadtfestsatzung vom 28.02.2007 beschließt die Stadtvertretung coronabedingt begrenzt auf das Kalenderjahr 2022 folgende Abweichungssatzung zur Stadtfestsatzung:

§ 1 Austragungszeit

Abweichend von § 2 Abs.1 findet das Stadtfest von Freitag bis Sonntag innerhalb eines Wochenendes im zweiten oder dritten Quartal des Jahres 2022 statt. Es wird auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in Parchim durchgeführt, die drei Monate vor Veranstaltungsbeginn öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 2

Abweichend von § 4 Abs.2 sind Bewerbungen grundsätzlich bis spätestens zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung schriftlich einzureichen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie endet mit dem 31.12.2022

Parchim, 14.03.2022



Flörke
Bürgermeister



Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Parchim geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.